

2267

Freitag, 15. Dezember 1950.

Erste Entschädigungsauszahlung an schweiz. Rückwanderer aus Polen, welche in diesem Lande verstaatlichte Vermögenswerte zurückliessen, die als "verlassene Güter" im Sinne von Art. 3 ff des schweizerisch-polnischen Entschädigungsabkommens vom 25. Juni 1949 gelten.

Politisches Departement. Antrag vom 1. Dezember 1950.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 7. Dezember 1950.

Politisches Departement. Mitbericht vom 12. Dezember 1950.

Bei Abschluss des schweizerisch-polnischen Entschädigungsabkommens vom 25. Juni 1949 bezahlte Polen Franken vier Millionen, welche für die Abgeltung der in festverzinslichen Wertpapieren verkörperten polnischen Staatsschulden bestimmt sind. Die restlichen Globalsummen sollen gemäss Art. 1 und 3 des Abkommens in 13 Raten abbezahlt werden. Die erste Rate ist am 1. Januar 1951 fällig. Bei der derzeitigen Wareneinfuhr aus Polen, insbesondere der Kohlenimporte, aus deren Bezahlung die vereinbarten Prozentsätze für die Globalentschädigung abgespalten werden, ist vor auszusehen, dass erst im Jahre 1952 eine Summe vorhanden sein wird, welche es erlaubt, eine Ausschüttung à conto der Nationalisierungsentschädigungen vorzunehmen.

Nun befinden sich unter den Eigentümern von "verlassenen Gütern" eine Reihe von Mitbürgern, welche ausserordentliche Mühe haben, sich in ihrer angestammten Heimat eine neue Existenz zu gründen. Die meisten von ihnen sind durch die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen unterstützt worden und einige sind auch jetzt nicht in der Lage, selber für ihren Unterhalt voll aufzukommen. Die für die Abgeltung der Ansprüche von Eigentümern "verlassener Güter" in Polen gemäss Art. 3 des schweizerisch-polnischen Entschädigungsabkommens

vorgesehene Entschädigung von total einer Million Franken ist gering. Die polnische Regierung war aber nicht dazu zu bewegen gewesen, mehr zu leisten.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat seinerzeit die eidg. Finanzverwaltung zugesagt, für die bei ihr eingehenden Abschlagszahlungen auf Nationalisierungsentschädigungen einen Kontokorrentzins von 1 1/2 % p.a. zu vergüten. Bis zum 1. Januar 1951 werden rund Fr. 558'000.- an solchen Zinsen verfügbar sein.

Die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen ist in bezug auf die Verwendung dieser Zinsen der Auffassung, dass sie ausschliesslich denjenigen Personen zukommen sollen, die aus einer Globalsumme zu entschädigen sind. Diese Zinsen würden gleichsam die Globalentschädigungen, welche nicht die ganzen

durch die Verstaatlichungsmassnahmen verursachten Schäden decken, aufbessern. Dabei tauchte die Frage auf, ob die Zinsen aus den Akontozahlungen eines bestimmten Staates nur den gemäss dem betreffenden Entschädigungsabkommen Berechtigten zukommen sollen, oder ob die Kommission über die Verwendung der Zinsen - immer innerhalb des oben erwähnten allgemeinen Verwendungszweckes - ohne Rücksicht auf ihre Herkunft verfügen könne. Da dieses Problem eine Reihe heikler Rechtsfragen berührt, hat die Kommission das vorgelegte Gutachten der Justizabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes eingeholt. Nach diesem Gutachten entspricht die von der Kommission vertretene Auffassung der schweizerischen Rechtsordnung. Die Justizabteilung macht im weiteren die Unterscheidung zwischen dem "banküblichen Zins", der für solche Sichtgelder maximal erzielbar wäre, und dem tatsächlichen von der Finanzverwaltung gewährten Kontokorrentzins von $1\frac{1}{2}\%$. Sie hält es für richtig, dass der "bankübliche Zins", den sie mit $\frac{3}{8}\%$ annimmt, nur denjenigen Personen zukommen soll, welche auf Grund des entsprechenden Entschädigungsabkommens entschädigungsberechtigt sind, während der restliche Zins von $\frac{9}{8}\%$ dort verwendet werden soll, wo es am notwendigsten erscheint, eine Aufbesserung der Entschädigungsbeträge vorzunehmen. Das Politische Departement kann sich diesen Ausführungen anschliessen.

Nach einer solchen Aufteilung der Zinsen entsteht auf den 31. Dezember 1950 ein frei verfügbares Zinskonto von rund Fr. 435'000.-. Die Kommission schlägt vor, den Betrag von Fr. 400'000.- als erste Abzahlungsquote den nach Art.3 des schweizerisch-polnischen Entschädigungsabkommens Berechtigten zukommen zu lassen. Der restliche Betrag von Fr. 35'000.- soll für besondere Härtefälle Verwendung finden.

Das Politische Departement legt einen Verteilungsplan für die erste Akontozahlung an diese Gruppe von Anspruchsberechtigten vor. Bis auf diejenigen Fälle, die in diesem Plan in der Kolonne "Reserve" eingesetzt sind, ist für alle darin aufgeführten Interessenten die Legitimation zur Person und zur Sache abgeklärt. Die Reservestellung von Beträgen für Fälle, in welchen die Legitimation noch nicht eindeutig nachgewiesen ist, erfolgte, um für diese eine entsprechende Ausschüttung vernehmen zu können, sobald das Beweisverfahren abgeschlossen ist. Auf diese Weise können an 105 Berechtigte von insgesamt 146 Ansprechern sofort Akontozahlungen ausgerichtet werden.

Die für Molkereien und Käsereien eingesetzten Bewertungen entsprechen den von einem schweizerischen Fachmann im Auftrag der Schweizerischen Gesandtschaft in Warschau im Jahre 1948 an Ort und Stelle auf der Basis des Verkehrswertes durchgeführten Schätzungen. Sie wurden von einer aus Rückwandererkreisen gebildeten Delegation, welche die in Betracht fallenden Objekte im Jahre 1947 in Polen besichtigt hat, überprüft und im allgemeinen als richtig befunden. Für die von unsern Mitbürgern im heutigen Polen zurückgelassenen Molkerei- und Käsebetriebe konnte somit eine unter den gegebenen Umständen sichere Bewertungsbasis gefunden werden.

Für die übrigen wenigen gewerblichen Betriebe und die landwirtschaftlichen Liegenschaften fehlen bis heute derartige an Ort und Stelle ermittelte Schätzungsergebnisse. Die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen musste daher in jedem ein-

- 3 -

zelnen Fall eine vorläufig provisorische Bewertung vornehmen, und zwar auf Grund der verfügbaren Unterlagen, welche Angaben über das Flächenmass, den Zustand der Gebäude sowie den Umfang der Kriegs- und Plünderungsschäden in bezug auf die einzelnen Objekte enthalten. Ihre Nachprüfung an Ort und Stelle ist in die Wege geleitet und soll im Verlaufe des Jahres 1951 abgeschlossen werden.

Der Verteilungsplan ist derart aufgestellt, dass keine Auszahlungen an Unberechtigte erfolgen und alle Anspruchsberechtigten eine Prozentual ungefähr gleich hohe Akontozahlung auf das noch festzusetzende definitive Entschädigungsbetrag erhalten.

Aus dieser vorzeitigen Auszahlung an eine Gruppe von Geschädigten werden die andern an der Verteilung der polnischseits geschuldeten Entschädigung Interessierten nicht benachteiligt. Abgesehen davon, dass die Rückwanderer aus den ehemals deutschen, nunmehr polnischen Gebieten vom Schicksal besonders hart getroffen worden sind, stünden nach Staatsvertrag frühestens im Laufe des Jahres 1951 Mittel zur Verfügung aller Berechtigten, da ja die erste Ueberweisung seitens der polnischen Regierung erst am 1. Januar 1951 erfolgen soll und die Ansammlung von Geldern, die eine ordentliche Akontozahlung ermöglichen, abgewartet werden muss. Die wichtigsten Interessenten der Gruppe der grossen industriellen Beteiligungen sind von der hier vorgeschlagenen ausserordentlichen Auszahlung unterrichtet. Sie erheben gegen die Ausrichtung einer ersten Entschädigungszahlung an diese Rückwanderer, welche auf Grund zusätzlicher Mittel erfolgt, auf die sie selber keinen Anspruch erheben können, keine Einwendungen.

Das Finanz- und Zolldepartement stimmt dem Bericht und Antrag grundsätzlich zu.

Mit Rücksicht darauf, dass es sich hier um die ersten Auszahlungen für Nationalisierungsentschädigungen überhaupt handelt, sollte der eidg. Steuerverwaltung Gelegenheit gegeben werden, nach vollzogener Auszahlung in die zugehörigen Akten der Kommission Einsicht zu nehmen. Die Verluste auf nationalisiertem Eigentum sind von den Steuerpflichtigen anlässlich ihrer Einschätzung geltend gemacht worden und die Steuerverwaltung muss die Möglichkeit erhalten, darauf zurückzukommen, wenn sich durch Vermittlung des Bundes Wiedereingänge ergeben. Sie wird sich nicht mit Kleinigkeiten befassen und trägt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der besonderen Lage der Empfänger Rechnung. Bei diesen ersten Auszahlungen an schweizerische Rückwanderer werden sich kaum Fälle finden, die steuerlich interessant sind, aber es bleibt dies abzuklären. Im Hinblick auf die später folgende Gruppe der grossen industriellen Beteiligungen möchte das Finanz- und Zolldepartement den Vorbehalt zugunsten der eidg. Steuerverwaltung schon bei dieser ersten Verteilungsliste geltend machen.

Ueber das Begehren des Finanz- und Zolldepartementes hat bereits ein Meinungsaustausch zwischen der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen und der eidg. Steuerverwaltung stattgefunden. Es war dabei vereinbart worden, dass die Grundlagen für die geleisteten Akontozahlungen der Steuerverwaltung bekanntgegeben werden, dass aber eine weitergehende Rechtshilfe nicht

verlangt würde. Dies erscheint auch deshalb zutreffend, weil die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen die steuerliche Einschätzung der verstaatlichten Vermögenswerte durch die Anspruchsberechtigten meistens gar nicht kennt. Die Tatsachen, dass eine schweizerische steuerpflichtige Person als anspruchsberechtigt anerkannt und ihr eine Auszahlung gemacht wird, dürfte den Steuerorganen alle Anhaltspunkte für eine direkte Abklärung der Verhältnisse mit den Steuerpflichtigen selber geben. Das eidg. Finanz- und Zolldepartement schien gemäss Schreiben an die eidg. Steuerverwaltung vom 27. März mit dieser Lösung einverstanden zu sein. Wenn es sich nun mit dieser Regelung nicht abfinden zu können glaubt, sollte man die Verhältnisse zuerst zwischen den beteiligten Amtsstellen weiter abklären und gegebenenfalls über die rechtliche Seite ein Mitbericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes einholen.

Auf alle Fälle sollte diese verwaltungsinterne Frage die Auszahlung an die Anspruchsberechtigten nicht verzögern.

Gestützt hierauf wird

b e s c h l o s s e n :

1. Von vorliegendem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen wird ermächtigt, gemäss dem von ihr vorgelegten provisorischen Verteilungsplan Auszahlungen auf den 3. Januar 1951 vorzunehmen.

Protokollauszug an das Politische Departement (12 Expl., davon 10 an KNE), an das Justiz- und Polizeidepartement (4 Expl., davon 2 an die eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen mit Verteilungsplan) und an das Finanz- und Zolldepartement (12 Expl.).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser